

Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Studienberatung
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Bachelorprüfung

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 18 Bachelorarbeit (Thesis)

§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 20 Zusatzqualifikationen

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 25 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Übersicht der Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen
bzw. Bioingenieurwesen

Anhang 2: Studienverlaufspläne

Anhang 3: Zeugnismuster

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 HG die Strukturen des Bachelor-studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Masters für Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie berufsfähig sind und ihnen folgende Berufswege möglich sind:
 - Berufstätigkeit in Industrie, Verwaltung und Forschungseinrichtungen,
 - weiterführendes forschungsorientiertes Studium mit dem Ziel des Masterabschlusses,
 - Wechsel an eine andere Universität im In- und Ausland mit dem Ziel des Masterabschlusses.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Ein freiwilliges Grundpraktikum von acht Wochen entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung wird dringend empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte bzw. 6300 studentische Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Ab dem fünften Semester können maximal zwei Pflichtlehrveranstaltungen pro Semester in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die empfohlenen Verlaufspläne für die Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen sind im Anhang angegeben.

§ 7

Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt neun Wochen bzw. 360 Zeitstunden und 12 Leistungspunkte. Es soll bis zum siebten Semester abgeleistet

werden und wird durch Lehrveranstaltungen inhaltlich vorbereitet. Ziel ist es, die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse durch praktische Tätigkeiten zu vertiefen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit den Randbedingungen der praktischen Arbeit bezüglich termingebundener Arbeiten und Entscheidungen, Kostenorientierung sowie sozialer Interaktion konfrontiert und können damit ihre Schlüsselkompetenzen verbessern.

- (2) Die empfohlenen Tätigkeiten und weitere Details regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, können nach individueller Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.
- (3) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (4) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind im Anhang bzw. den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Es ist zulässig, im Rahmen der wählbaren Vertiefungen auch Modulprüfungen oder Teilleistungen zu den im Masterstudium angebotenen Modulen abzulegen. Diese Module bzw. Teilleistungen können dann im anschließenden Masterstudium nicht mehr belegt und für Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden melden sich eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin rechtsverbindlich zu der Prüfung an. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten vorgesehen. Bei Teilleistungen sind minimal eine und maximal drei Stunden

Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorgesehen.

- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der / dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (8) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG). Darüber hinaus werden mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Eine Teilnahme an diesen Studienleistungen kann auch als freiwillig angegeben werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten und nicht freiwillig zu erbringenden Studienleistungen.
- (12) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der

Studierenden erforderlich ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird vom Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (13) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Studienberatung

- (1) Prüfungen sollen möglichst direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Moduls absolviert werden. Die pro Semester angebotenen Module sind in dem Studienplan angegeben.
- (2) Sofern Studierende nach dem dritten Semester Modulprüfungen von insgesamt weniger als 50 Leistungspunkten erfolgreich bestanden haben, sollen sie an einer Studienberatung teilnehmen. Aufgabe der Studienberatung ist es, mit der / dem Studierenden die Studiensituation zu erörtern und gemeinsam festzulegen, wie ein erfolgreicher Abschluss des Studiums unter weitgehender Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden kann.
- (3) Die Studienberatung soll, sofern Absatz 2 zutrifft, im vierten Semester erfolgen und kann aus mehreren Terminen bestehen.
- (4) Für die Organisation der Studienberatung ist die Koordinatorin / der Koordinator für Lehre und Studium bzw. der Studiendekan / die Studiendekanin zuständig.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres

Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

- (2) Für eine auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfung in einem Pflichtmodul oder einer Teilleistung eines Pflichtmoduls hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Insgesamt kann im Bachelorstudiengang Bio-ingenieurwesen und Chemieingenieurwesen nur eine Ergänzungsprüfung absolviert werden. Die Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Bei Bestehen dieser Ergänzungsprüfung kann ausschließlich die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben werden. Der Prüfungstermin für die Ergänzungsprüfung muss spätestens zum folgenden, regulär angebotenen Prüfungstermin für die betreffende Modulprüfung bzw. Teilleistung angeboten und wahrgenommen werden. Die Form der Ergänzungsprüfung teilt die Prüferin oder der Prüfer zusammen mit dem Prüfungstermin mit.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, den Praktika und der Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt.

- (3) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 13

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der / des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der / dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und

Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Fachpraktikum anerkannt werden.
- (8) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen an anderen Hochschulen als der Technischen Universität Dortmund, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 180 Leistungspunkte erworben werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher

Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 18 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bzw. eine Prüfung der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und ergänzenden Leistungen in einem Umfang von insgesamt 210 Leistungspunkten zusammen. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Die Pflichtmodule des Bachelorstudiums und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Wahlpflichtmodule werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 17

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 =	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 50 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 3 die Mindestpunktzahl erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
 der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der abgelegten Teilleistungen, wobei die Noten der Teilleistungen mit den ihnen jeweils entsprechenden Leistungspunkten gewichtet werden. Auf Antrag des / der Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung oder die Teilleistungen mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden wurden. Die Modulnote berechnet sich dann zu mindestens 75 % aus der Note der Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen und bis zu 25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten von den bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = *sehr gut*

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten (einschließlich der Bachelorarbeit), wobei die Noten der Module mit ihren jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. Die Module der ersten zwei Semester und das Modul Organische Chemie werden halb und in den folgenden Semestern einfach gewichtet. Die Note des Moduls Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Sofern die Summe der Leistungspunkte der Wahlpflichtfächer bzw. der Wahlfächer auf die durch die Prüfungsordnung vorgegebene Summe nicht reduziert werden kann, werden die gewichteten Modulnoten zusätzlich normiert, indem sie durch die tatsächliche Summe der Leistungspunkte geteilt und mit der Summe der Leistungspunkte gemäß Prüfungsordnung multipliziert werden.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 18

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 180 Leistungspunkte aufgenommen werden; das Modul Gruppenarbeit muss vorher erfolgreich absolviert worden sein. Durch das Modul Bachelorarbeit, einschließlich des Begleitseminars, werden 15 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen durchgeführt, muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, die Betreuung und Bewertung als Erstgutachter / Erstgutachterin übernehmen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gutachterin / den Gutachter zu machen. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 19

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten spätestens einen Monat nach dem Abschlussvortrag mitzuteilen.

§ 20

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im

Übrigen auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis gemäß Anhang 3. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 17 Abs. 9, das Thema und die Note des Moduls Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bezeichnungen der Module und der Teilleistungen der Module sowie der Dozenten / Dozentinnen der Teilleistungen sind anzugeben.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2010 / 2011 in die Bachelorstudiengänge Bio- oder Chemieingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 24.04.2013 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 20.03.2013.

Dortmund, den 6. Mai 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Anhang 1: Übersicht der Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen
bzw. Bioingenieurwesen**

Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			CIW	BIW
			Modul- prü- fung	Teilleis- tungen		
Allgemeine und anorganische Chemie	9	schriftliche Klausur, mündliches Kolloquien		x	x	x
Apparatetechnik	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Bachelorarbeit	15	schriftliche Arbeit, Präsentation	x		x	x
Biochemie/Molekularbiologie	7	schriftliche Klausur		x		x
Bioreaktionstechnik 1	9	schriftliche Klausur		x		x
BIW Praktikum	5	Testate		Testierte Protokolle		x
CIW Praktikum	8	Testate		Testierte Protokolle	x	
Einführung in die Biotechnologie	7	schriftliche Klausur	x	x		x
Einführung in die verfahrenstechnische Produktion	8	schriftliche Klausur, Testate		x	x	

Grundkompetenzen (BIW)	6	schriftliche Klausur		x		x
Grundkompetenzen (CIW)	8	Schriftliche Klausur		x	x	
Gruppenarbeit	10	Hausarbeit, Präsentation	x		x	x
Höhere Mathematik 1	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 2	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 3a	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Mikrobiologie und Gentechnik	9	schriftliche Klausur		x		x
Organische Chemie	9	schriftliche Klausur, mündliche Kolloquien		x	x	x
Physik	11	schriftliche Klausur, mündliche Kolloquien		x	x	x
Prozessdynamik und Prozessautomatisierung	7	schriftliche Klausur	x		x	x
Prozessgestaltung	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Strömungs- und Transportprozesse (CIW)	13	schriftliche Klausur		x	x	
Strömungs- und Transportprozesse (BIW)	10	schriftliche Klausur		x		x
Studium Fundamentale	3	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur		x	x	x

Technische Chemie	10	schriftliche Klausur		x	x	
Technisches Englisch	2	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x		x	x
Technische Mechanik	7	schriftliche Klausur	x		x	x
Thermodynamik 1	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Thermodynamik 2	8	schriftliche Klausur und Hausarbeit	x		x	x
Verfahrenstechnik	12	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung		x	x	x
Vertiefungen CIW	9	schriftlich oder mündlich		x	x	
Vertiefungen BIW	6	schriftlich oder mündlich		x		x
Werkstoffkunde BIW	4	schriftliche Klausur	x			x
Werkstoffkunde CIW	7	schriftliche Klausur		x	x	

Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			Modul	LP
			Modul prü-	Teilleis-		

			fung	tungen		
Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) CIW	9	schriftlich oder mündlich		x	x	
Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) BIW	6	schriftlich oder mündlich		x		x

Anhang 3: Zeugnismuster

Bachelorzeugnis Bioingenieurwesen

Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen

Zeugnis

Mila Mustermann

geboren am 3. März 1992 in Musterstadt

Bachelor of Science (B. Sc.) für Bioingenieurwesen

Mila Muetermann geboren am 3. März 1992 in Musterstadt

PFLICHTMODULE	PRÜFER/IN	LEISTUNGSPUNKTE	NOTE
Einführung in die Biotechnologie	Schmid	7	gut 2,0
Grundkompetenzen <small>allgemeine Berufsprüfung, praktische Einführung in die Programmierung</small>	Sag Engel	6	gut 2,2 gut 1,7 befriedigend 2,7
Studium Fundamente <small>Zwischen Brötchen und Boraxsa</small>	Tolan	3	bestanden bestanden
Technisches Englisch	Feier	3	sehr gut 1,3
Höhere Mathematik 1	Langer	9	befriedigend 3,0
Höhere Mathematik 2	Blum	9	befriedigend 3,0
Höhere Mathematik 3a	Blum	5	befriedigend 3,0
Physik <small>Physik A2 Physik B2 Physik-Praktikum</small>	Tolan Tolan Tolan	11	befriedigend 2,8 befriedigend 3,0 gut 2,3 bestanden
Allgemeine und Anorganische Chemie <small>Einführung in d. Allg. u. Anorganische Chemie Anorganisch-chemisches Praktikum</small>	Zachwieja Zachwieja	9	befriedigend 2,7 befriedigend 2,7 bestanden
Organische Chemie <small>Einführung in die Organische Chemie, Teil 1 Organisch-chemisches Praktikum</small>	Hörsemann Hörsemann	8	befriedigend 3,0 befriedigend 3,0 bestanden
Technische Mechanik	Mosler	7	ausreichend 3,7
Werkstoffkunde	Tiller	4	befriedigend 3,3
Biochemie / Molekularbiologie <small>Biochemie 1 Molekularbiologie</small>	Keyser Schmid	7	befriedigend 3,1 befriedigend 2,9 befriedigend 3,3
Mikrobiologie und Gentechnik <small>Biotechnologie-Gentechnik Mikrobiologie 2 Mikrobiologie-Praktikum</small>	Schmid Quentmeier Quentmeier	9	gut 2,0 gut 2,0 gut 2,0 bestanden
Bioreaktionstechnik 1 <small>Bioreaktionstechnik Zellbiologische Systeme</small>	Wichmann Keyser	9	gut 2,3 gut 2,3 gut 2,3
Thermodynamik 1	Sadowski	5	befriedigend 3,0
Thermodynamik 2	Sadowski	8	ausreichend 3,7
Strömungs- und Transportprozesse <small>Strömungsmechanik 1 Transportprozesse</small>	Eckhard Zeiner	10	befriedigend 3,1 ausreichend 4,0 gut 2,3
Verfahrenstechnik <small>Mechanische Verfahrenstechnik Sicherheitstechnik Thermische-Verfahrenstechnik</small>	Webber Nüßmann Gerold	12	gut 1,7 sehr gut 1,3 bestanden gut 2,3
Apparatetechnik	Kockmann	5	gut 2,3
Prozessdynamik und Prozessautomatisierung	Engell	7	gut 2,0
Prozessgestaltung	Schembecker	9	gut 1,7
BIW Praktikum <small>Praktikum 1 Praktikum 2</small>	Wichmann Wichmann	5	bestanden bestanden bestanden

Mila Mustermann geboren am 3. März 1992 in Musterstadt

VERTIEFUNGSMODULE

	PRÜFER/IN	LEISTUNGSPUNKTE	NOTE
Vertiefungsmodule		6	sehr gut 1,5
Abfallbehandlung - kein Widerspruch zum Produktions-integrierten Umweltschutz	Neukirchen	2	sehr gut 1,3
Biopolymere	Tiller	1,5	bestanden
Immobilisierte Enzyme und deren technische Anwendung	del Amor Villa	3	gut 1,7

GRUPPENARBEIT

„Auslegung einer Anlage zur CO ₂ -freien Wasserstoffherstellung“	Agar	10	gut 1,7
---	------	----	---------

BACHELORARBEIT

„Untersuchung analytischer, enzymatischer und verfahrenstechnischer Prozesse“	Kayser	15	sehr gut 1,1
---	--------	----	--------------

Gesamtnote: gut (2,2)

ECTS-Grade: C

Leistungspunkte: 210

ZUSATZQUALIFIKATION

Lebensmitteltechnologie <small>Dieses Modul wurde bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.</small>	Müller	3	sehr gut 1,0
---	--------	---	--------------

Dortmund, 31. März 2014

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Rolf Wichmann

Bachelorzeugnis Chemieingenieurwesen

Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen

Zeugnis

Mila Mustermann

geboren am 3. März 1992 in Musterstadt

Bachelor of Science (B. Sc.) für Chemieingenieurwesen

Mila Mustermann geboren am 3. März 1992 in Musterstadt

PFLICHTMODULE		PRÜFER/IN	LEISTUNGSPUNKTE	NOTE
Einführung in die verfahrenstechnische Produktion	Einführung in das Bergbauingenieurwesen	Queperstorfer und Wichmann	8	gut 2,1
	Einführung in das Chemietechnikingenieurwesen Projektarbeit	Agar und Behr Sadowski		gut bestanden 2,0
Grundkompetenzen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Sage	9	gut 2,0
	Einführung in die Programmierung	Friedl		gut 1,7
	Grundlagen der Elektrotechnik	Kullig		befriedigend 2,0
Studium Fundamentale	Soft Skills und Managementmethoden	Schrodt-Fraur	3	gut 2,0
Technisches Englisch		Feler	3	sehr gut 1,3
Höhere Mathematik 1		Langer	9	gut 2,0
Höhere Mathematik 2		Blum	9	gut 2,0
Höhere Mathematik 3a		Blum	5	gut 2,0
Physik	Physik A2	Bayer	11	gut 2,5
	Physik B2	Bayer		gut 2,0
	Physik-Praktikum	Tojan		befriedigend bestanden 3,0
Allgemeine und Anorganische Chemie			9	gut 2,3
	Einführung i. d. Allg. u. Anorganische Chemie Anorganisch-chemisches Praktikum	Keller Lippert		gut bestanden 2,3
Organische Chemie			9	gut 2,3
	Einführung in die Organische Chemie, Teil 1 Organisch-chemisches Praktikum	Hiersemann Hiersemann		gut bestanden 2,3
Technische Chemie		Agar und Behr	10	sehr gut 1,0
Technische Mechanik		Mosler	7	befriedigend 3,3
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde 1	Tilker	7	befriedigend 2,7
	Werkstoffkunde 2	Tilker		befriedigend 2,7
Thermodynamik 1		Sadowski	5	gut 2,0
Thermodynamik 2		Sadowski	8	befriedigend 2,7
Strömungs- und Transportprozesse			13	gut 2,4
	Strömungsmechanik 1 und 2 Transportprozesse	Ehrhard Lütze		gut bestanden 2,3 2,7
Verfahrenstechnik			12	gut 2,1
	Mechanische Verfahrenstechnik	Walzel		gut 1,7
	Sicherheitstechnik	Neumann		bestanden
	Thermische Verfahrenstechnik	Górak		befriedigend 2,7
Apparatetechnik		Kockmann	5	gut 2,3
Prozessdynamik und Prozessautomatisierung		Engell	7	gut 1,7
Prozessgestaltung		Schembecker	9	gut 2,3
CIW Praktikum	Praktikum 1	Wichmann	8	bestanden
	Praktikum 2	Wichmann		bestanden

Mila Mustermann geboren am 3. März 1992 in Musterstadt

VERTIEFUNGSMODULE

	PRÜFER/IN	LEISTUNGSPUNKTE	NOTE
Vertiefungsmodule		9	gut
Grundlagen der Dimensionierung thermischer Trennapparate	Mackowiak	4	gut
Polymerthermodynamik	Sadowski	4	gut
Einführung in die Katalyse	Agar und Behr	4	sehr gut
			1,6
			2,3
			1,7
			1,0

GRUPPENARBEIT

„Auslegung einer Anlage zur CO ₂ -freien Wasserstoffherstellung“	Agar	10	sehr gut	1,3
---	------	----	----------	-----

BACHELORARBEIT

„Charakterisierung von Rührern“	Walzel	15	sehr gut	1,0
---------------------------------	--------	----	----------	-----

Gesamtnote: gut (1,9)

ECTS-Grade: B
Leistungspunkte: 210

ZUSATZQUALIFIKATION

Rationelle Energieverwendung in der Verfahrenstechnik	Kühl	3	sehr gut	1,0
---	------	---	----------	-----

Dieses Modul wurde bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Dortmund, 31. März 2014

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Rolf Wichmann